

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 11

TEIL I

Ausgabetag 2. März 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
		Alliierte Behörden	
Alliierte Kommandantur Berlin			
3. 2. 1949	77	24. 2. 1949	79
21. 2. 1949	78	Amerikanische Militärregierung Berlin	
24. 2. 1949	78	(Amerikanischer Sektor)	
		Magistrat	
		Preisamt	
		23. 2. 1949	79

Ämliche Bekanntmachungen

Tag	Seite	Tag	Seite
		Magistrat	
Finanzwesen			
1. 3. 1949	79	Arbeit	
		1. 2. 1949	80
		19. 2. 1949	80
		Bau- und Wohnungswesen	
		22. 12. 1948	80
		21. 2. 1949	80

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 18
3. Februar 1949

Betrifft: Durchführung der Kontrollratdirektive Nr. 50
in Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Angesichts der Notwendigkeit, zur Durchführung der Kontrollratdirektive Nr. 50 eine Kommission zu errichten zwecks Prüfung aller Ansprüche von Organisationen auf gewisse Vermögenswerte, welche durch die in der Kontrollratproklamation Nr. 2 und im Kontrollratgesetz Nr. 2 erwähnten nationalsozialistischen Organisationen erfaßt bzw. in anderer Weise erworben wurden, ordnet die Alliierte Kommandantur Berlin an wie folgt:

1. Sie haben in Berlin eine als „Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratdirektive Nr. 50“ zu bezeichnende Kommission für Vermögensrückerstattung zu errichten, mit der Aufgabe, Ansprüche auf die in der Kontrollratdirektive Nr. 50 erwähnten Vermögenswerte zu prüfen.
2. Die Kommission hat aus 5 Richtern zu bestehen, von denen einer den Vorsitz führt. Die Ernennung des Vorsitzenden sowie der Mitglieder der Kommission unterliegt der Zustimmung der Alliierten Kommandantur.
3. Es steht der Kommission dasselbe Recht wie einem Gericht zu, Zeugen vorzuladen, eidliche oder nichteidliche Zeugenaussagen entgegenzunehmen und die Vorlegung von Unterlagen zu verlangen.
4. Das Eigentum an allen Vermögenswerten, welche nach den Bestimmungen der Kontrollratdirektive Nr. 50 rückzuerstatten bzw. zu übertragen sind, geht mit Errichtung der Kommission an die „Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratdirektive Nr. 50“ gemäß dieser Anordnung

über, vorbehaltlich der ihr obliegenden Verpflichtung, auf Grund der genannten Direktive und dieser Anordnung darüber zu verfügen.

5. Die Kommission hat:

- a) die Ansprüche seitens Organisationen, an welche die in Paragraph 4 dieser Anordnung erwähnten Vermögenswerte laut Kontrollratdirektive Nr. 50 rückzuerstatten oder zu übertragen sind, zu fordern, entgegenzunehmen und zu überprüfen;
 - b) über die Gültigkeit dieser Ansprüche zu entscheiden;
 - c) gemäß ihrer Entscheidung das Eigentum an den in Frage kommenden Vermögenswerten, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels III der Kontrollratdirektive Nr. 50 und der Genehmigung der Alliierten Kommandantur, zu übertragen. Die Übertragung erfolgt kostenfrei, die Kommission kann jedoch verlangen, daß der Erwerber für jeden Wertzuwachs der Vermögenswerte Zahlung leistet und für jegliche Schulden in bezug auf die Vermögenswerte haftet;
 - d) das Eigentumsrecht an allen Vermögenswerten, welche nicht an die im Absatz (a) dieses Paragraphen erwähnten Organisationen übertragen sind, an die Stadt Berlin zu übertragen.
6. Ansprüche sind binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung einzureichen, die Kommission kann jedoch diese Frist vorbehaltlich der Zustimmung seitens der Alliierten Kommandantur verlängern.
7. Die Kommission hat Regeln über ihre Arbeitsmethode und die Einreichung von Ansprüchen aufzustellen. Diese Regeln dürfen nicht im Widerspruch zu der Kontrollratdirektive Nr. 50 stehen und treten erst nach Zustimmung seitens der Alliierten Kommandantur in Kraft.
8. Die Alliierte Kommandantur kann zusätzlich Anweisungen zur Durchführung dieser Anordnung, welche sie für angemessen oder notwendig erachtet, erteilen.

9. Das Wort „Vermögenswerte“ ist im Sinne dieser Anordnung so auszulegen, daß es sich auf alle bewegbaren und unbewegbaren Vermögenswerte, mit Ausnahme von Bargeld, Aktien oder sonstigen von den Bestimmungen der Kontrollratdirektive Nr. 50 befreiten Vermögen, erstreckt.
10. Dieser Anordnung liegen allgemeine Anweisungen (Anlage A) an die Kommission bei.
11. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
- Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:
Evan A. Taylor
Vorsitzführender Stabschef

Anlage A

zur Anordnung BK/O (49) 18

Anweisungen an die „Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte lt. Kontrollratdirektive Nr. 50“

- Bei allen Verhandlungen der Kommission ist die Vertretung eines Mitgliedes, nicht aber des Vorsitzenden, durch einen Stellvertreter zulässig; die Ernennung eines Stellvertreters bedarf der vorherigen Genehmigung der Alliierten Kommandantur. Es stehen dem Stellvertreter dieselben Rechte wie demjenigen, den er vertritt, zu.
- Die Kommission hat lt. Artikel 7 der Anordnung BK/O (49) 18 Regeln über die Forderung von Ansprüchen und das Verfahren bei deren Behandlung aufzustellen. Diese Regeln haben u. a. folgende Bestimmungen zu enthalten:
 - daß die Adresse, an welche Schreiben zu richten sind, in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - daß eine genaue Frist für die erstmalige Einreichung von Ansprüchen festgesetzt wird. Dabei ist von den Anspruchserhebenden zu verlangen, daß sie aus eigenen Kenntnissen die Vermögenswerte, worauf sie Anspruch erheben, genau beschreiben können;
 - daß nach Erledigung aller auf Forderung der Kommission gemäß Paragraph 5 (a) der Anordnung BK/O (49) 18 eingereichten Ansprüche den Organisationen Auskunft über den Restbestand der von der Kontrollratdirektive Nr. 50 betroffenen Vermögenswerte erteilt werden kann und daß solche Organisationen aufzufordern sind, Ansprüche auf diesen Restbestand zu erheben. Eine Frist zur Einreichung dieser Ansprüche ist festzusetzen;
 - daß die Bekanntmachung des Verfahrens bei der Entgegennahme von Ansprüchen durch u. a. Veröffentlichung in entsprechenden deutschen Zeitungen bzw. Zeitschriften zu erfolgen hat;
 - daß ein Anspruchserhebungsformular nach dem in Anlage B beigefügtem Muster von der Kommission vorzuschreiben ist, davon können Exemplare den Anspruchserhebenden zur Verfügung gestellt werden;
 - daß die Kommission Maßnahmen zu treffen hat, um mündliche sowohl als auch schriftliche Erklärungen zur Unterstützung von Ansprüchen entgegenzunehmen. Hält es die Kommission für angebracht, können eidliche Erklärungen abgegeben werden. Alle solche Verhandlungen haben öffentlich stattzufinden;
 - daß die Kosten der Anspruchserhebenden bei Behandlung ihrer Ansprüche weder der Kommission noch den Militärregierungen zur Last zu fallen haben;
 - daß die Kommission über ihre Ausgaben Buch zu führen und geprüfte Finanzberichte zu veröffentlichen hat;
 - daß die zur Beschlußfähigkeit notwendige Anzahl von Mitgliedern außer dem Vorsitzenden festzusetzen ist;
 - daß die Kommission mangels Einigung durch Stimmenmehrheit entscheidet.
- Die Kommission hat jede von ihr befürwortete Übertragung von Vermögenswerten der Abteilung für Vermögensverwaltung der betreffenden Militärregierung zur Kenntnis zu bringen und die Freigabe der Vermögenswerte aus der Kontrolle der Militärregierung lt. Gesetz Nr. 52 zu beantragen. Diese Befürwortung wird erst nach Bestätigung seitens der betreffenden Militärregierung gültig.
- Die Kommission hat ihre Arbeit so schnell es die Natur derselben erlaubt, aufzunehmen und hat binnen eines Monats nach Aufnahme der Arbeit und danach alle drei Monate über die Arbeitsabwicklung an die Abteilung für Vermögensverwaltung der betreffenden Militärregierung Bericht zu erstatten. Die Berichte sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und haben genaue Einzelheiten aller besonderen Schwierigkeiten, welche der Kommission bei ihrer Arbeit begegnet sind, zu enthalten.

Anlage B

zur Anordnung BK/O (49) 18

Alliierter Kontrollrat

Kontrollratdirektive Nr. 50

Verfügung über Vermögenswerte, die den in der Kontrollratproklamation Nr. 2 und im Kontrollratgesetz Nr. 2 aufgeführten Organisationen gehört haben.

Anspruch auf Übertragung von unbewegbaren oder sonstigen Vermögen

Ich / Wir Unterzeichnete(r) stelle(n) hiermit in Vertretung von

Antrag auf Rückerstattung an die Körperschaft der Vermögenswerte, deren Besitzer bzw. Pächter in dem untenaufgeführten Anspruch namhaft gemacht sind.

Unterschrift

Beschreibung

Die dem Anspruch zugrunde liegenden Einzelheiten

- Anschrift der ansprucherhebenden Organisation.
- Beschreibung der ansprucherhebenden Organisation (d. h. deren Charakter, Tätigkeitsbereich und Ziele; Abschriften der ihre Gründung betreffenden Unterlagen sind beizufügen).
- Beschreibung der beanspruchten Vermögenswerte und gegenwärtige Ortsangabe. Ausführliche Einzelheiten zur genauen Kennzeichnung der Vermögenswerte sind anzugeben.
- Referenznummer des Vermögens bei der Abteilung für Vermögensverwaltung, Finanzabteilung.
- Ehemalige Besitzer der Vermögenswerte (genaue Beschreibung des Charakters, des Tätigkeitsbereiches und der Ziele jeder Organisation, welche ehemalige Besitzerin der Vermögenswerte war).
- Abschrift der Grundbucheintragung in bezug auf die Vermögenswerte.
- a) Ob Beweisstücke für früheren Besitz bestehen?
b) Wer ist im Besitze der Beweisstücke?
Bemerkung: Sollten sich die Beweisstücke im Besitze der ansprucherhebenden Organisation bzw. Organisationen befinden, sind Abschriften beizufügen.
c) Sollten die Beweisstücke nicht im Besitze der ansprucherhebenden Organisation bzw. Organisationen sein, sind Einzelheiten jeder Vereinbarung über eine evtl. Übertragung der Vermögenswerte anzugeben, welche mit denjenigen getroffen wurde, in deren Händen sich die Beweisstücke befinden.
- Sollte die ansprucherhebende Organisation mit der Organisation, welche ehemalige Besitzerin der Vermögenswerte war, nicht identisch sein, sind ausführliche Einzelheiten der Begründung des Anspruches auf Rückerstattung der Vermögenswerte an die Ansprucherhebenden anzugeben.

BK/O (49) 30

21. Februar 1949

Betrifft: Doppelter Bezug von Lebensmittellkarten

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- Wer mehr als eine auf ein und denselben Namen in Berlin ausgetriggerte und während derselben Dekade gültige Lebensmittellkarte im Besitz hat, macht sich strafbar.
- Nichtbefolgung dieser Anordnung zieht gerichtliche Verfolgung nach sich, und zwar in irgendeinem Sektor Berlins, wo eine der Lebensmittellkarten ausgegeben wurde.
- Sie haben diese Anordnung auf breiter Basis bekanntzumachen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

Evan A. Taylor
Vorsitzführender Stabschef

BK/O (49) 32

21. Februar 1949

Betrifft: Aus der sowjetischen Zone und aus dem sowjetischen Sektor kommende Kranke, welche in Krankenhäusern der Westsektoren liegen.

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Ein erheblicher Prozentsatz der Krankenhausbetten in den Westsektoren ist zur Zeit mit Kranken belegt, welche in dem sowjetischen Sektor bzw. in der sowjetischen Zone wohnhaft sind. Angesichts dieser hohen Anzahl belegter Betten sowie auch der Tatsache, daß im Falle einer plötzlichen Zunahme von Erkrankungen, die zur Zeit vorhandenen Betten nicht ausreichen dürften, sieht sich die Alliierte Kommandantur Berlin zu ihrem Bedauern gezwungen, folgende Anordnung zu erlassen.

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- Kranke, welche im sowjetischen Sektor Berlins oder in der sowjetischen Zone Deutschlands ihren Wohnsitz haben, dürfen bis auf weiteres in Krankenhäuser, welche sich in dem amerikanischen, französischen oder britischen Sektor befinden, nicht aufgenommen werden, ausgenommen folgende Fälle:
 - Unfälle oder sonstige Notfälle;
 - Besondere Fälle, für welche die ausdrückliche Genehmigung der Leiter der Gesundheitsabteilung der Amerikanischen, Französischen oder Britischen Militärregierung vorliegt.
- Kranke aus der sowjetischen Zone und aus dem sowjetischen Sektor, welche sich zur Zeit in Krankenhäusern der westlichen Sektoren befinden, sind nicht sofort, sondern sobald dies nach ärztlichem Ermessen, nach Ablauf der normalen Behandlungszeit, möglich ist, zu entlassen.

3. Im Monatsbericht des Landesgesundheitsamtes ist die Anzahl der in Krankenhäusern in dem amerikanischen, französischen und britischen Sektor noch verbleibenden Kranken aus der sowjetischen Zone und aus dem sowjetischen Sektor anzugeben.

4. Obige Anweisungen erstrecken sich in gleicher Weise auf städtische, kirchliche und private Krankenhäuser, welche sich in dem amerikanischen, französischen und britischen Sektor befinden.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

Evan A. Taylor
Vorsitzführender Stabschef

Militärregierung Berlin
(Amerikanischer Sektor)

Durchführungsbestimmung Nr. 10

zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens
(Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Zur weiteren Durchführung und zur Ergänzung der Vorschriften der Ziffer 57 (b) der obigen Verordnung wird hiermit folgendes angeordnet:

Artikel 1

Personen, deren Wohnsitz oder Geschäftslokal sich im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin befindet, können Zahlungen oder Überweisungen an Personen, deren Wohnsitz oder Geschäftslokal sich in der amerikanischen, britischen oder französischen Zone Deutschlands befindet, auf folgende Weise vornehmen:

Durch Einzahlung oder Überweisung an ein Konto des Zahlungsempfängers bei einem Finanzinstitut oder dem Postscheckamt Berlin West im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin, das gemäß Artikel 22 Ziffer 57 (b) der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) gesperrt ist.

Artikel 2

Zahlungen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten von im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin wohnhaften Personen an eine Person, deren Wohnsitz oder Geschäftslokal sich in der amerikanischen, britischen oder französischen Zone Deutschlands befindet, können auf folgende Weise vorgenommen werden:

Durch Einzahlung oder Überweisung des geschuldeten Betrages an ein Konto des Gläubigers bei einem Finanzinstitut oder dem Postscheckamt Berlin West im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin, das gemäß Artikel 22 Ziffer 57 (b) der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) gesperrt ist.

Artikel 3

Personen, deren Wohnsitz oder Geschäftslokal sich in der amerikanischen, britischen oder französischen Zone Deutschlands befindet, können über ihr Guthaben verfügen, indem sie das Finanzinstitut oder das Postscheckamt Berlin West als kontoführende Stelle anweisen,

den Betrag einem gemäß Artikel 22 Ziffer 57 (b) gesperrten Konto einer Person, deren Wohnsitz oder Geschäftslokal sich in der amerikanischen, britischen oder französischen Zone Deutschlands befindet, zu überwelsen, vorausgesetzt, daß die Bestimmungen des Artikels 7 Ziffer 15 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) betreffend steuerliche Überprüfung eingehalten und solche Überweisungen ausschließlich auf Grund des Artikels 22 Ziffer 57 (b) der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) verboten sind.

Artikel 4

Die Sperrbestimmungen des Artikels 22 Ziffer 57 (b) der Umstellungsverordnung finden keine Anwendung auf einen Gläubiger, dessen Wohnsitz oder Geschäftslokal sich im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin befindet und der gesetzlich zulässige Zahlungen von einem Schuldner erhält, dessen Wohnsitz oder Geschäftslokal sich in einem Gebiet Deutschlands außerhalb der zuvor genannten Westsektoren von Groß-Berlin befindet.

Artikel 5

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebliche Wortlaut.

Artikel 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 24. Februar 1949 in Kraft. (Datum) 24. Februar 1949.

Im Auftrage der Militärregierung

Die Durchführungsbestimmung Nr. 10 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 ist gleichzeitig mit gleichem Wortlaut von der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) und der Französischen Militärregierung Berlin für den britischen und französischen Sektor erlassen worden.

Die Schriftleitung.

Magistrat

Preisamt

Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. März 1949

Preisliste Nr. 3/1949

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen- angabe	Er- Groß- Klein- zeuger- handels- handels- höchstabgabepreis		
		DM	DM	DM
Weißkohl	100 kg	20,-	26,25	je kg -35
Wirsingkohl über 500 g je Kopf	100 kg	24,-	30,80	je " -41
Rotkohl	100 kg	26,-	33,10	je " -44
Kohlrabi o. L.	100 kg	26,-	33,10	je " -44
geplätzte Ware 20% Abschlag				
Treibkopfsalat über 100 g	100 Stck.	40,-	47,30	je Stck. -63
" unter 100 g	100 Stck.	32,-	38,10	je Stck. -51
Rapunzel	100 kg	75,-	50,70	je kg 1,21
Spinat	100 kg	47,-	57,80	je " -77
Möhren o. L. über 15 mm Ø	100 kg	18,-	23,95	je " -32
" unter 15 mm Ø	100 kg	8,-	12,20	je " -16
Anlieferung weißer Möhren unzulässig				
Carotten o. L. über 25 mm Ø	100 kg	24,-	30,80	je " -41
" unter 25 mm Ø	100 kg	11,-	15,70	je " -21
Rote Bete	100 kg	12,-	16,65	je " -22
Anlieferung mit Laub unzulässig				
Kohlrüben, gelbe	100 kg	10,-	14,40	je " -19
" weiße	100 kg	8,-	12,10	je " -16
Herbst- und Winterrettich				
gewaschen 7-10 cm Ø	100 kg	24,-	30,80	je " -41
" 4-7 cm Ø	100 kg	15,-	20,30	je " -27
Treibradieschen, 10 St. i. Bd.	10 Bd.	26,-	31,35	je Bd. -42
Sellerieknollen o. L.	100 kg	40,-	49,55	je kg -66
Schwarzwurzeln	100 kg	82,-	98,90	je " 1,12
Zwiebeln	100 kg	37,-	46,35	je " -62
Porree über 25 mm Ø	100 kg	42,-	51,85	je " -69
" 15-25 mm Ø	100 kg	35,-	43,60	je " -53
" unter 15 mm Ø	100 kg	18,-	23,95	je " -32
Petersilienwurz. o. L. üb. 20 mm Ø	100 kg	40,-	49,55	je " -66
" unter 20 mm Ø	100 kg	20,-	26,25	je " -35

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen- angabe	Er- Groß- Klein- zeuger- handels- handels- höchstabgabepreis		
		DM	DM	DM
Treibpetersilie und Treibdill				
kl. Bund nicht unter 10 mm Ø	100 Bd.	10,-	12,10	je Bd. -16
Treibpetersilie in Töpfen				
12 cm Ø dichter Bestand	100 Töpfe	90,-	108,-	je Topf 1,44
ohne Topf 0,10 DM billiger				
Treibschnittlauch				
kl. Bd. nicht unter 15 mm Ø	100 Bd.	9,-	11,15	je Bd. -15
Treibschnittlauch in Töpfen				
10 cm Ø, voller, dichter Bestand	100 Töpfe	125,-	149,15	je Topf 1,99
über 20 cm Länge, Größe I	100 Töpfe	75,-	90,70	je Topf 1,21
ohne Topf 0,10 DM billiger				
Suppengrün, Mindestgewicht 150 g				
jedes Bund muß außer Möhren				
75 g andere Zutaten enthalten	100 Bd.	12,-	15,-	je Bd. -20
Ungebündelte Anlieferung von Küchenkräutern unzulässig. Ein Bund darf höchstens				
1 Einzelbunde enthalten.				

Die angegebenen Preise gelten für A-Ware, für B-Ware ist ein Abschlag von mindestens 20% und für C-Ware ein solcher von mindestens 50% vom Erzeugerpreis zu gewähren, soweit für diese Güteklassen besondere Preise nicht festgesetzt sind.

Die Groß- u. Kleinhandelshöchstpreise treten, soweit sie niedriger festgesetzt sind, jeweils 2 Tage später als die Erzeugerhöchstpreise in Kraft.

Jede Verteilerstufe ist verpflichtet, ihre Abgabepreise auf Grund der bestehenden Anordnungen zu errechnen, vorstehende Höchstpreise dürfen für Soll-Ware aus Berliner Erzeugung jedoch nicht überschritten werden.

Der Großhandel hat bei Belieferung des Kleinhandels diesem gleichzeitig die Rechnung auszuhandigen. Vom Kleinhandel ist die jeweils zum Verkauf gelangende Ware deutlich sichtbar mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

Berlin W, den 23. Februar 1949
(PrA. B. 230 - 116/49)

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzen

Öffentliche Zahlungserinnerung
für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern

Im Monat März 1949 werden folgende Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern fällig:

A. Gemeindesteuern:

- a) Hundsteuer für die Monate Januar, Februar, März 1949, zuletzt fällig bis zum 5. März 1949;

- b) Getränkesteuer für den Monat Februar 1949 bis zum 10. März 1949

B. Ehemalige Reichssteuern:

- a) Lohnsteuer einschließlich des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn für den Monat Februar 1949, fällig bis zum 10. März 1949.

Arbeitgeber, die weniger als 3 Arbeitnehmer beschäftigen, brauchen die im Februar einbehaltene Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn erst am 11. April 1949 abzuführen.

Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitnehmern sind außerdem verpflichtet, die in der Zeit vom 1. bis 15. März einbehaltenen Lohnsteuer einschließlich des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn bereits bis zum 21. März 1949 abzuführen. Sie dürfen aber auch statt dessen eine Abschlagszahlung in Höhe von 20 v. H. der Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. des laufenden Monats leisten;

- b) Umsatzsteuervorauszahlungen für den Monat Februar 1949, fällig bis zum 10. März 1949;
- c) Beförderungsteuer für den Personenverkehr mit Kraftwagen für den Monat Februar 1949, fällig bis zum 10. März 1949;
- d) Beförderungsteuer für den Güterfernverkehr mit Kraftwagen für den Monat Februar 1949, fällig bis zum 21. März 1949;
- e) Abschlagszahlungen der Beförderungsteuer für die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen, für den Monat Februar 1949, fällig bis zum 25. März 1949.

Die fällig gewordenen Beträge sind spätestens bis zu den angegebenen Fälligkeitstagen an das zuständige Finanzamt — Finanzkasse — zu entrichten. Gemäß § 16 Betriebsordnung wird hierdurch an ihre pünktliche Zahlung erinnert.

Gleichzeitig wird hiermit aufgefordert, außer den vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeinde- und ehemaligen Reichssteuern nebst Gebühren und Kosten, die den Finanzkassen noch geschuldet werden, unverzüglich zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung bis zum Fälligkeitstage ist ein Säumniszuschlag von 2% des Rückstandes verwirkt.

Bargeldlose Zahlung, besonders durch Überweisung auf das Postcheckkonto oder Girokonto der Finanzkasse ist erwünscht.

Eine Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller dann noch rückständigen Beträge. Durch die Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren.

Berlin, den 1. März 1949 (LFA - EP 3 c - O 2150 - 2/49.)

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
I. V. Weltzien

Rechtswesen

Erläuterungen zur Errichtung der Annahmestelle Berlin für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Der Leiter des Rechtsamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet (1. Jahrgang Nr. 18 vom 3. 12. 1948) „Amtliche Erläuterungen zur Bekanntmachung über die Annahmestelle Berlin des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 30. September 1948“ veröffentlicht, die wir nachstehend im Wortlaut wiedergeben.

Berlin, den 28. Februar 1949

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Rechtswesen
Dr. Kiellinger

Amtliche Erläuterung zur Bekanntmachung über die Annahmestelle Berlin des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 30. September 1948

(Die Bekanntmachung wurde veröffentlicht im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 22 vom 28. 10. 1948)

Die Annahmestelle Berlin für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet ist auf Grund des Gesetzes des Wirtschaftsrats über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (WIGBl. S. 65) errichtet worden. Die in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft erteilte Ermächtigung zur Bestimmung des Ortes und des Tages der Eröffnung der Annahmestellen ist durch das Gesetz über das Rechtsamt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 20. Juli 1948 (WIGBl. S. 77) auf den Leiter des Rechtsamtes übergegangen (§ 2 Ziffer 2). Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Leiter des Rechtsamtes die vorliegende Bekanntmachung erlassen.

Um etwaige Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit der Errichtung einer Annahmestelle des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Berlin durch eine Behörde des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu beseitigen, haben die Amerikanische und Britische Militärregierung durch Schreiben vom 1. Oktober 1948, das in deutscher Übersetzung beigelegt ist, der Errichtung der Annahmestelle Berlin zugestimmt.

Die Annahmestelle Berlin des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist am 1. Oktober 1948, zugleich mit der Annahmestelle Darmstadt, eröffnet worden. Sie ist daher eine erste Annahmestelle im Sinne des Annahmestellengesetzes. Die in § 3 Abs. 2 des Annahmestellengesetzes vorgesehene Verlängerung von Fristen des Patentgesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes gilt daher auch für die Anmeldungen, die bei der Annahmestelle Berlin für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bewirkt werden. Im übrigen ergibt sich die Wirkung der Anmeldungen bei der Annahmestelle Berlin für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet aus § 4 des Annahmestellengesetzes.

Die Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Annahmestellengesetz vom 14. Juli 1948 (WIGBl. S. 66) und die vom Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erlassenen Bestimmungen für Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen vom 14. Juli 1948 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 1 S. 2), sowie die Bestimmungen für das Warenzeichenanmeldungen vom 14. Juli 1948 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 1 S. 3) gelten auch für Anmeldungen bei der Annahmestelle Berlin für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet. Die nach § 3 der Durchführungsverordnung zum Annahmestellengesetz zu zahlende Anmeldegebühr von 10,— DM ist in Deutscher Mark (West) zu entrichten.

Anlage
1. Oktober 1948

Bipartite Control Office
Joint Secretariat
Frankfurt

BICO/Sec (48) 611

An den Vorsitzenden des Verwaltungsrats

Betr.: Errichtung einer bizonalen Patentannahmestelle in Berlin.

1. Es wird Bezug genommen auf Ihren Brief vom 29. Juli 1948 in der oben angegebenen Angelegenheit und unser Antwortschreiben darauf vom 18. August 1948 (BICO/Sec (48) 506), in dem dargelegt wird, daß Ihr Vorschlag auf Errichtung einer bizonalen Patentannahmestelle in Berlin zur Zeit nicht annehmbar sei.

2. Wir unterrichten Sie, daß diese Angelegenheit erneut geprüft worden ist und daß die Militärregierung nunmehr die Errichtung einer solchen Dienststelle genehmigt. Entsprechende Anweisungen sind den zuständigen Stellen in Berlin erteilt worden.

gez. E. Linde, US. Sekretär
gez. für L. C. M. Nash, UK. Sekretär.

Arbeit

Anerkennung einer Meister- und Lehrmeisterordnung

Auf Grund der Ermächtigung zur Regelung, Förderung und Beaufsichtigung der praktischen Berufsausbildung durch den Magistratsbeschluß vom 6. August 1945 wird die vom Hauptausschuß Berufserziehung und Berufsenkung (HBB) herausgegebene

„Meister- und Lehrmeisterordnung der Schädlingbekämpfer“ vom 1. Februar 1949

anerkannt.

Der „Prüfungsordnung für Schädlingbekämpfer-Meister und -Lehrmeister“ des HBB vom 1. Februar 1949 wird gemäß § 8 Abs. 2 der Meister- und Lehrmeisterordnung zugestimmt.

Berlin, den 1. Februar 1949

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann

Sicherheitstechnische Richtlinien für Azetylenfabriken

Vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit, Dezernat V — Arbeitsschutz, sind „Sicherheitstechnische Richtlinien für Azetylenfabriken“ aufgestellt worden, welche die in den einschlägigen Verordnungen, Erlassen, Unfallverhütungsvorschriften usw. enthaltenen Bestimmungen zusammenfassen und diese den neuesten Erkenntnissen entsprechend ergänzen.

Die Richtlinien können in etwa 4 Wochen von der oben angeführten Dienststelle, Berlin-Wilmersdorf, Hildegardstraße 29/30, Fernruf 87 01 41, gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

Berlin, den 19. Februar 1949

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann

Bau- und Wohnungswesen

Straßenumbenennungen

Die nachstehend aufgeführten Straßen sind mit Zustimmung des Polizeipräsidenten wie folgt umbenannt worden:

Verwaltungsbezirk Tempelhof, Kreuzberg und Schöneberg

Alter Name	Neuer Name
Immelmannstraße	Dudenstraße

Verwaltungsbezirk Tempelhof	Ullsteinstraße
Zastrowstraße	

Berlin-Charlottenburg, 22. Dezember 1948/21. Februar 1949

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 38. 23 223. 3. 49